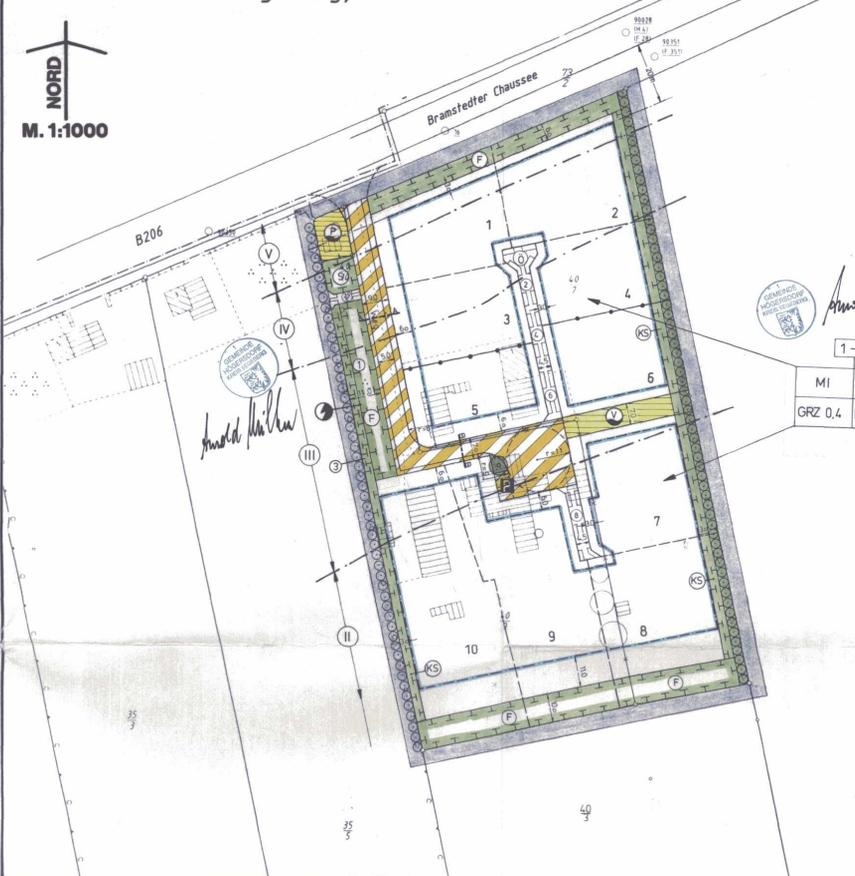


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage 1: 1000 zum B-Plan 2 Högersdorf Flur 1
Katasteramt Bad Segeberg, den 12.08.99



SATZUNG DER GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS GEBIET südlich der "Bramstedter Chaussee" im Ortsteil Rotenhahn

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.1.1999 und Durchführung des Genehmigungsverfahrens (gem. § 11 BauGB), folgende Satzung über den B-Plan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11. DEZ 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von Segeberg, Zeichnung und Lärmbek. Vorarbeiten im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 2.1. DEZ 1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 2.1. JUL 1999 durchgeführt worden. Auf-Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.1. DEZ 1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.2. JUL 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 2.1. JUL 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 0.9. AUG 1999 bis zum 0.9. SEP 1999 während der Dienststunden / Auslegung-Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 27.8. AUG 1999 in Segeberg, Zeichnung / Vorarbeiten durchgeführt worden / in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.1. OKT 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) ge- ändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / Angender Zeiten erneut öffentlich aus- gelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am durch Abdruck in in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2. OKT 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2.1. OKT 1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE DEN 11. NOV 1999
Bürgermeister Amtsvorsteher

9. Der katastermäßige Bestand am 23. NOV 1998 sowie die geometrischen Fest- legungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT DEN 11. NOV 1999
Leiter des Katasteramtes

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE DEN 11. NOV 2000
Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gem. Högersdorf, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder- mann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 2. MAI 2000 in Högersdorf, 1 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2. MAI 2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE DEN 11. MAI 2000
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 14 BauVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 14 (2) BauVO)
- Fh max. Firsthöhe als Höchstmaß (§ 14 (2) 4 BauGB)

- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 1 BauGB), P = Öffentl. Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser: (§ 9 (1) 12-14 BauGB)
- P = Pumpwerk, T = Trafostation

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- KS = Knickschutzstreifen; S = Sukzessionsfläche;
- F = Feldgehölzanzpflanzung

Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (0 = zugunsten der Öffentlichkeit)

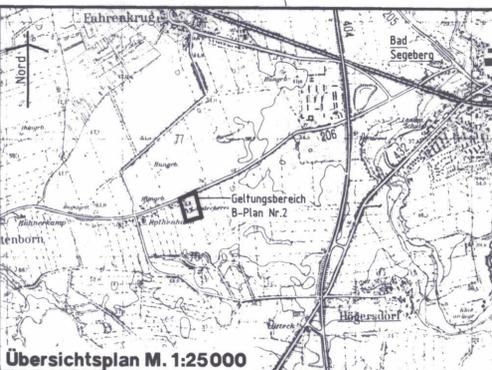
Abgrenzung der Lärmpegelbereiche II - V (§ 9 (1) 24 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 11 (4) BauVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (1) 6 BauGB)

Knick zu erhalten (gesetzl. gesch. gen. UmfSchG)

Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (an Bundesstraßen 20m)

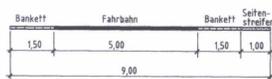


DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

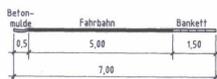
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Vorhandene bauliche Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3 ... Nummerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangabe
- Schnittebene

Straßenprofil/Regelquerschnitt: (M. 1:100)

Schnitt A-A:



Schnitt B-B:



Stand: 10/99

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Högersdorf:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT
23795 BAD SEGEBERG, TEL. 04551/81520